OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603274/3/Zo/Mu

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 21.6.2019, GZ: BHKI/919090009107/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er
1. am 6.5.2019 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Micheldorf, Kienberg 29, Gerades Straßenstück auf der B 138 in Richtung Kreuzung B 138/B 140 (Steinwänd), Klaus an der Pyhrnbahn, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A) an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
2. am 6.5.2019 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Micheldorf, Kienberg 29, Gerades Straßenstück auf der B 138 in Richtung Kreuzung B 138/B 140 (Steinwänd), Klaus an der Pyhrnbahn, als wartepflichtiger Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A) durch Einbiegen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges nicht beachtet habe, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken seines Fahrzeugen genötigt worden sei.

Der Bf habe dadurch zu 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO und zu 2. eine solche nach § 19 Abs. 7 iVm. § 19 Abs. 3 StVO begangen. Wegen dieser Übertretungen wurden über ihn Geldstrafen in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit.b StVO zu 1. sowie von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO zu 2. verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. Mit Schreiben vom 27. August 2019, GZ: BHKI/919090009107/19, mahnte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems die Bezahlung der noch ausständigen Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 315 Euro (zuzüglich 5 Euro Mahngebühr) ein.

3. Nach Erhalt dieser Mahnung brachte der Bf dagegen am 18. September 2019 einen Einspruch per E-Mail ein und äußert sich im Wesentlichen dahingehend, dass er unschuldig sei.

4. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat dieses Rechtsmittel ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der Verspätung. Bereits daraus ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis über den Bf zwei Verwaltungsstrafen wegen jeweils einer Übertretung nach der StVO verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 26.6.2019 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt nachweislich zugestellt und vom Bf am 1.7.2019 persönlich behoben. Die vierwöchige Beschwerdefrist begann mit der Hinterlegung der Zustellung zu laufen und ist daher am 24.7.2019 abgelaufen. Der Bf hat vorerst gegen das gegenständliche Straferkenntnis kein Rechtsmittel eingebracht, sondern erst nach Erhalt der Mahnung vom 27.8.2019 einen „Einspruch“ per E-Mail am 18.9.2019 bei der belangten Behörde erhoben.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.10.2019, GZ: LVwG-603274/2/ZO/KA, wurde der Bf darauf hingewiesen, dass sein Rechtsmittel vermutlich verspätet eingebracht worden ist. Diese an seinem Hauptwohnsitz adressierte Briefsendung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 15.10.2019 dann am 16.10.2019 beim zuständigen Postamt hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten eingelegt. Am 4.11.2019 wurde diese Sendung von der Post als „Nicht behoben“ an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückgesendet.

Der Bf hat sich bis dato dazu nicht geäußert.

Eine Abfrage im Zentralen Melderegister am 2.12.2019 hat ergeben, dass der Bf nach wie vor seit 24.5.2000 seinen Hauptwohnsitz in W, angemeldet hat. Sein Nebenwohnsitz wurde am 5.10.2019 abgemeldet.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. .....

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 33 Abs. 1 und 2 AVG werden der Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

Kann gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Im konkreten Fall wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21.6.2019 laut der im Verfahrensakt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes am 26.6.2019 (Mittwoch, kein Feiertag) durch Hinterlegung beim zuständigen

Postamt rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Bf den Bescheid tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen daher keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche von dem Bf geltend gemacht. Der Bf hat auch keine Ortsabwesenheit während des Hinterlegungszeitraumes behauptet, sodass jedenfalls von einer zulässigen Hinterlegung auszugehen ist. Angesichts dessen endete daher die Beschwerdefrist bereits am 24.7.2019 (Mittwoch, kein Feiertag), weshalb die am 18.9.2019, also fast 2 Monate später, per E-Mail eingebrachte Beschwerde verspätet ist. Sie muss daher zurückgewiesen werden.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl